

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2004/2005

27. Mai 2005

33. Stück

Mitteilungsblatt

27. Mai 2005

Seite

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

141. Geändertes Curriculum für den Universitätslehrgang „Collaborative LL.M. Program in International Business Law – European Part“ an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 05W)

(Beschluss des Senats vom 3.5.2005)

Präambel

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg und die McGeorge School of Law, University of the Pacific, Sacramento, Kalifornien, haben am 27. Juli 2002 ein Kooperationsabkommen unterzeichnet. Ziel dieses Abkommens ist die Errichtung eines gemeinsamen einjährigen Studienprogramms zum Internationalen Wirtschaftsrecht. Das Programm gliedert sich in zwei gleichwertige Teile. Ein Semester mit Schwerpunkt im Europäischen Wirtschaftsrecht ist in Salzburg, ein weiteres mit Schwerpunkt im amerikanischen Wirtschaftsrecht (Transnational Business Practice) ist an der McGeorge School of Law zu absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss beider Semester wird von der McGeorge School of Law der akademische Grad eines Master of Laws in Transnational Business Practice verliehen.

Diese Verordnung legt Aufbau und Inhalte des europäischen Teils des gemeinsamen Studienprogramms fest.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Errichtung

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird ab dem Studienjahr 2003 (Beginn September 2003) ein Universitätslehrgang für Juristen (Collaborative LL.M. Program in International Business Law – European Part) gem. § 56 UG (BGBl. I Nr. 120/2002 idgF) eingerichtet.

§ 2 Zielsetzung

1. Ziel des Universitätslehrganges ist die Vorbereitung der Teilnehmer auf das aktuelle Berufsbild eines im internationalen Umfeld tätigen Wirtschaftsjuristen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt in Vermittlung anwendungsorientierter Kenntnisse im Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrecht.

2. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs berechtigt zur Weiterführung des Studiums an der McGeorge School of Law, University of the Pacific, mit dem Ziel des Erwerbs eines von der McGeorge School of Law verliehenen Masters of Laws in Transnational Business Practice.

3. Absolvent/innen eines in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Studiums werden durch dieses Weiterbildungsangebot in die Lage versetzt, die Methoden und Instrumente so zu beherrschen und anzuwenden, dass sie ihrer Führungsverantwortung in einem internationalen Umfeld umfassend und ganzheitlich gerecht werden.

4. Zielgruppen des Lehrgangs sind Absolvent/inn/en eines rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums im In- und Ausland, die als internationale Wirtschaftsjuristen tätig sind oder werden wollen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang umfasst ein Semester.

§ 4 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in der für den Vorlesungsbetrieb vorgesehenen Semesterdauer abgehalten. Im Bedarfsfall können die Lehrveranstaltungen auch geblockt, an Wochenenden oder in der vorlesungsfreien Zeit, in kumulierter Form und auch außerhalb des Universitätsortes stattfinden.

Unterrichtssprache ist Englisch. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen abgehalten werden.

§ 5 Evaluation

Das Angebot an Fächern und Lehrveranstaltungen, die Referenten und die Lehrgangsleitung werden laufend evaluiert und im Bedarfsfall neuen Erfordernissen angepasst.

2. Abschnitt

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Teilnahmeberechtigt sind Personen, die ein in- oder ausländisches Diplom- oder Magisterstudium der Rechtswissenschaften erfolgreich absolviert haben.
2. Die Aufnahme in den Universitätslehrgang setzt zumindest die Zulassung als außerordentlicher Studierender an der Universität Salzburg nach § 70 UG voraus.
3. Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
4. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist vom Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
5. Personen, die die Zulassung zum Universitätslehrgang beantragen, haben vor ihrer Zulassung ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.
6. Z 5 kommt nicht zur Anwendung bei Personen, deren Muttersprache Englisch ist oder bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer englischsprachigen Universität vorliegt.
7. Über die Aufnahme der Teilnehmer entscheidet der Lehrgangsleiter nach dem Qualifikationsprofil der Angemeldeten.
8. Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist von der Einzahlung des Lehrgangsbeitrags abhängig.

§ 7 Fächer und Lehrveranstaltungen

1. Gebundene Wahlfächer

Verpflichtend zu absolvieren sind zwei Lehrveranstaltungen aus dem Fach Europarecht (European Law Cluster) und zwei Lehrveranstaltungen aus dem Fach Internationales Wirtschaftsrecht (Business Law

Cluster) im Ausmaß von je 10 ECTS-credits.

Das Fach Europarecht umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

	European Law Cluster	SSt	ECTS
KU	European Law I (sources of law, legal protection, relationship between EC law and national law)	(2)	(5)
KU	European Law II (common market law, i.e. four freedoms and related secondary law)	(2)	(5)
KU	European Law III ("private" competition law, i.e. Art 81 and 82, merger control)	(2)	(5)
KU	European Law IV ("public" competition law, external relations)	(2)	(5)
KU	Selected issues of EC economic law	(2)	(5)

Das Fach Internationales Wirtschaftsrecht umfasst folgende Lehrveranstaltungen

	(Business Law Cluster)		
KU	International Dispute Settlement	(2)	(5)
KU	International Mergers and Acquisitions	(2)	(5)
KU	International Tax Planning	(2)	(5)
KU	International Trade and Business Law	(2)	(5)
KU	International Commercial Arbitration	(2)	(5)
KU	Transnational Business Transactions	(2)	(5)
KU	Economic Fundamental Rights	(2)	(5)
KU	Drafting Transnational Business Agreements	(2)	(5)
KU	Selected issues of International Business law	(2)	(5)
KU	Law of Business Organisation	(2)	(5)

Der Lehrgangsführer trägt Sorge, dass nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten eine hinreichende Anzahl an Wahlfächern angeboten wird.

2. Freifächer

Die Teilnehmer sind berechtigt, nach Genehmigung durch den Lehrgangsführer weitere Lehrveranstaltungen aus den in Z 1 genannten oder mit ihnen verwandten Fächern zu absolvieren. Der Lehrgangsführer trägt Sorge, dass nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten eine hinreichende Anzahl an Freifächern angeboten wird. Lehrveranstaltungen aus den Freifächern werden von der McGeorge School of Law nach Maßgabe der dortigen Studienvorschriften anerkannt.

3. Master-Thesis

Die Teilnehmer sind berechtigt, eine schriftliche Projektarbeit (5 ECTS-credits) oder eine Master-Thesis (10 ECTS-credits) zu erstellen. Das Thema der Arbeit ist beim Lehrgangsführer zu beantragen und muss in thematischem Zusammenhang mit den Pflichtfächern gem. Z 1 stehen. Das Thema der Arbeit und der beabsichtigte Umfang muss vom Lehrgangsführer genehmigt werden. Der Lehrgangsführer bestellt zur fachlichen Begutachtung der Arbeit einen Gutachter aus dem Kreis der Lehrgangsführer; im Bedarfsfall kann auch ein anderer fach einschlägiger Gutachter bestellt werden.

Der Abschluss der Projektarbeit oder der Master-Thesis kann von der McGeorge School of Law nach Maßgabe der dortigen Studienvorschriften anerkannt werden.

§ 8 Prüfungsordnung

1. Der Lehrgang kann nach einem Semester mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen werden.
2. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Fächerkatalog gem. § 7 dieser Verordnung.

3. Der positive Erfolg der Prüfungen ist mit „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „befriedigend (3)“, „genügend (4)“, der negative Erfolg mit „nicht genügend (5)“ zu beurteilen. Wiederholungen von Prüfungen sind gem. § 77 UG zu ermöglichen. Die Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung abgenommen. Über jede absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung ist vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung ein Zeugnis auszustellen. Sammelzeugnisse, in welchen der Erfolg bestätigt wird, sind zulässig.

4. Es obliegt dem Lehrveranstaltungsleiter, in Absprache mit dem Lehrgangsleiter die Lehrveranstaltungsprüfung in Form einer Hausarbeit festzulegen. Andernfalls sind alle Fächer lt. § 7 in Form von schriftlichen Prüfungen abzulegen.

5. Der Lehrgangsleiter hat auf Antrag im Einzelfall zu bestimmen, mit welchen universitären oder außeruniversitären Prüfungszeugnissen der Nachweis von Kenntnissen in einem gesamten Fach oder in einem Teil davon erbracht wird und in welchem Umfang die sonst erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen ersetzt werden.

6. Für die Beurteilung des Studienerfolges gelten die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 UG.

§ 9 Abschlussprüfungszeugnis

Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges wird vom Vizerektor für Lehre durch ein Abschlussprüfungszeugnis bestätigt.

3. Abschnitt

Organisation

§ 10 Rechtsträger

Der Universitätslehrgang wird im Wirkungsbereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg eingerichtet.

§ 11 Lehrgangsbeitrag

Die Teilnehmer entrichten einen Lehrgangsbeitrag und leisten somit einen Beitrag zur Finanzierung des Universitätslehrganges. Die Höhe des Lehrgangsbeitrags wird vom Senat festgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg